



Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
**Programmakkreditierung – Auflagenerfüllung des Studiengangs
BSc Pflege der Berner Fachhochschule**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2024 dem Studiengang BSc Pflege der Berner Fachhochschule (BFH) die Akkreditierung nach HFKG und GesBG mit 1 Auflage ausgesprochen:

- Auflage 1: Die Studiengangsleitung muss, zusammen mit den Praxispartner:innen und den Studierenden (für den Vollzeit-Track) sicherstellen, dass die Studierenden (im Vollzeit-Track) ein grösseres Spektrum als 2 Praxisfelder sehen.

In seinem Entscheid hat der SAR die Frist und die Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestimmt.

Modalität: sur dossier durch die AAQ

Frist: 18 Monate, bis zum 20. Dezember 2025

Die BFH hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 26. Januar 2026 nicht fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der AAQ

Die AAQ hat den Bericht zur Erfüllung der Auflage im Rahmen einer Sur-Dossier-Prüfung überprüft. Auf der Basis der eingereichten Unterlagen kommt sie zu dem Schluss, dass die Auflage erfüllt ist. Durch die neue Regelung zu den Praxisfeldern und die entsprechende Vereinbarung mit den Praxispartnern ist gewährleistet, dass die Studierenden während ihres Studiums mehr als zwei Praxisfelder durchlaufen.

2. Antrag der AAQ

Die AAQ beantragt beim SAR, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

3. Stellungnahme der Berner Fachhochschule

In ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2026 nimmt die Berner Fachhochschule den Bericht zur Auflagenerfüllung zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Kommentare.

4. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflage rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang BSc Pflege der Berner Fachhochschule die an der Sitzung vom 21. Juni 2024 beschlossene Auflage erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogramms BSc Pflege der Berner Fachhochschule bis zum 20. Juni 2031.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.